



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20.12.2023

Geschäftszeichen

Durchwahl

Datum
17.01.2024

Ihr Informationszugangsantrag an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz

Sehr

Ihre Vermittlungsanfrage habe ich erhalten und geprüft. Ich bin hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass ich vorliegend von einer Vermittlung absehe. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Sie haben am 20.12.2023 bei dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz einen Informationszugangsantrag gestellt, welcher auf Unterlagen zur Sicherheit der E-Health-Software "health" der Firma Mikroprojekt GmbH gerichtet war. Mit E-Mail vom selben Tag hat das Digitalisierungsministerium Ihre Anfrage zuständigkeitshalber an das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz weitergeleitet. Sie erachten die Weiterleitung vorliegend als rechtswidrig mit der Begründung, dass Ihrer Auffassung nach die inhaltliche Zuständigkeit für die angefragte Thematik bei dem Digitalisierungs- und nicht bei dem Wissenschaftsministerium gegeben sei.

Ich habe den Vorgang geprüft und möchte darauf hinweisen, dass gem. § 4 Abs. 2 LTranspG der Transparenzpflicht Informationen unterliegen, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen oder die für sie bereitgehalten werden. Es kommt vorliegend also ausschließlich darauf an, ob die begehrten Informationen bei der angefragten Stelle vorliegen oder nicht. Auf eine Zuständigkeit in der Sache kommt es also nicht an. Es bestehen keine Zweifel dahingehend, dass das Digitalisierungsministerium seinen eigenen Informationsbestand mit Blick auf Ihre Anfrage vor der Weiterleitung sorgfältig geprüft hat.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Weiterleitung im Einklang mit § 11 Abs. 3 S. 1 LTranspG erfolgte. Wird der Antrag bei einer transparenzpflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, leitet sie den Antrag hiernach an die über die begehrten Informationen verfügende transparenzpflichtige Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller hierüber.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie gegenwärtig noch um etwas Geduld. Sollte Ihr Antrag nicht weiterbearbeitet werden, können Sie mich gerne erneut kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

